

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23		FREITAG, DEN 28. JULI	2017
Tag	Inhalt	Seite	
6. 7. 2017	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen ..... <small>223-1-86</small>	215	
13. 7. 2017	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2017/2018... <small>223-1-82</small>	217	
13. 7. 2017	Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek .....	218	
17. 7. 2017	Vierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte .....	219	
17. 7. 2017	Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 29 .....	220	
18. 7. 2017	<b>Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung.</b> .... <small>63-1</small>	222	
18. 7. 2017	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes</b> .....	222	
18. 7. 2017	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren.</b> .... <small>707-3</small>	225	
18. 7. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen .....	226	
20. 7. 2017	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes</b> .....	228	
25. 7. 2017	Verordnung über die Gewährung eines einmaligen Zusatzurlaubs für den Einsatz anlässlich des G20-Gipfels ..... <small>neu: 2030-1-79</small>	228	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Vom 6. Juli 2017

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Weiterübertragungsverordnung Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 9. April 2016 (HmbGVBl. S. 187), erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für Berufsqualifizierung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 179), werden wie folgt festgesetzt:

Beruf oder Berufsfeld	Plätze	Beruf oder Berufsfeld	Plätze
Rechtsanwaltsfachangestellte .....	12	Elektroberufe .....	30
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik .....	20	Gastronomische Berufe .....	35
Fachinformatiker Fachrichtung Systemintegration	12	Gesundheitstechnische Berufe .....	12
Kaufleute für Büromanagement .....	12	Mechatronik und Veranstaltungstechnik .....	12
Kaufleute für Informationstechnik, Büro, Gesundheit .....	24	Bauberufe .....	20
Metallberufe .....	36	Groß- und Außenhandel .....	24
Bäckerei .....	20	Einzelhandel .....	90
Logistik .....	28	Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung	24
Fahrzeugtechnik .....	18	Medizinische Berufe .....	20
		<b>Gesamt .....</b>	<b>449 “</b>

Hamburg, den 6. Juli 2017.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Verordnung**  
**über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation**  
**zum Schuljahresbeginn 2017/2018**

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

**Erster Abschnitt**  
**Strukturelle Maßnahmen**  
**(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

§ 1

Zusammenlegung von Schulformen

(1) Die Staatliche Gewerbeschule Werft und Hafen (G7) wird mit der Beruflichen Schule Recycling- und Umwelttechnik (G8) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Sorbenstraße (BS27), Sorbenstraße 15, 20537 Hamburg, umgewandelt.

(2) Die Berufliche Schule für Handel und Verwaltung – Anckelmannstraße (H1) wird mit der Beruflichen Schule an der Alster (H11) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Anckelmannstraße I (BS1), Anckelmannstraße 10, 20537 Hamburg, umgewandelt.

(3) Die Staatliche Handelsschule Altona (H6) wird mit der Beruflichen Schule Eppendorf (H13) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Anckelmannstraße II (BS2), Anckelmannstraße 10, 20537 Hamburg, umgewandelt.

**Zweiter Abschnitt**  
**Organisatorische Maßnahmen**  
**(Auf drei Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 2

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 bestimmt:

An der Grundschule Molkenbührstraße wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

**Dritter Abschnitt**  
**Organisatorische Maßnahmen**  
**(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)**

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2017/2018 bestimmt:

1. An der Kurt-Tucholsky-Schule wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.
2. An den Schulen
  - 2.1 Ganztagschule an der Elbe,
  - 2.2 Grundschule Ohrnschweg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

Hamburg, den 13. Juli 2017.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Achtzehnte Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek**

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 1. Oktober 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „1. Poetry Slam“,
2. „Wandsbeker Wiesn“,
3. „Bramfeld spielt auf“,
4. „Harley-Davidson-Ausstellung“,
5. „Harley-Treffen“,
6. „Sofa Slam“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegborg bis zum Saseler Damm,
2. Nummer 2 auf das Einkaufscenter Quarree, die Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2 sowie die Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2,
3. Nummer 3 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
4. Nummer 4 auf den Einkaufstreffpunkt Farmsen, Berner Heerweg 175,
5. Nummer 5 auf den Duvenstedter Damm vom Trilluper Weg bis Poppenbütteler Chaussee/Ecke Mesterbrooksweg, Lohe ab Kreisel bis zum Grundstück Lohe 12,
6. Nummer 6 auf die Verkaufsstelle der Kabs PolsterWelt Wandsbek GmbH, Walddörferstraße 140 beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 5. November 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Große Geburtstagsfeier – 10 Jahre Kinder-Club/Größter Laternenumzug & Spielmannzug“,
2. „Wandsbeker Winterzauber“,
3. „Black Music & Soul Festival“,
4. „Großer Kindertag in Farmsen“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegborg bis zum Saseler Damm,
2. Nummer 2 auf das Einkaufscenter Quarree, die Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2 sowie die Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2,
3. Nummer 3 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
4. Nummer 4 und auf den Einkaufstreffpunkt Farmsen, Berner Heerweg 175, beschränkt.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. Juli 2017.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

**Vierzigste Verordnung**  
**über die Erweiterung der Verkaufszeiten**  
**aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**  
Vom 17. Juli 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 1. Oktober 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Großer Motorradtreff bei Louis mit kostenlosem Motorradmarkt“,
2. „Filmfest“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle Süderstraße 83,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstelle Nordkanalstraße 52, beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 5. November 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Vino. Degustazione. Cultura“,
2. „Kunst & Kultur“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle Halskestraße 48,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstelle Nordkanalstraße 52, beschränkt.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. Juli 2017.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

## Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 29

Vom 17. Juli 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 29 für den Geltungsbereich zwischen Langenkober Weg, Marmstorfer Weg, Nymphenweg und Harburger Stadtpark (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Marmstorfer Weg – über das Flurstück 3341, Nordgrenze des Flurstücks 460 (Elfenwiese), West- und Nordgrenze des Flurstücks 2747, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 2746, Nordgrenze des Flurstücks 2478, über das Flurstück 2478, über die Flurstücke 443, 444 (Weg) und 446, Ostgrenzen der Flurstücke 446, 453, 454, 456, 457, 458, 460 (Elfenwiese) und 467, Nordwest-, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 3521, Südostgrenze und Südgrenze des Flurstücks 3520, Südgrenze des Flurstücks 2715, Ostgrenzen der Flurstücke 3718 und 3715, Nordostgrenze des Flurstücks 3714, über die Flurstücke 478, 3376, 476, 475 und 474, Nordgrenze des Flurstücks 472 (Langenkober Weg) der Gemarkung Marmstorf – Langenkober Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leis-

tung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062), ausgeschlossen.
2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung um bis zu 100 vom Hundert (v. H.) überschritten werden.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhauvorbauten, Erker, Loggien, Wintergärten, Balkone und Sichtschutzwände bis zu 2 m kann zugelassen werden.

4. Entlang der Straßen Marmstorfer Weg und Langenbeker Weg sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Seiten der Gebäude nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Wohn- und Schlafräume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/ Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
6. Es gelten folgende gestalterische Festsetzungen:
  - 6.1 Außenwände der Gebäude sind mit Mauerziegeln oder Riemchen in beige, roten oder braunen Farbtönen zu verblenden. Für die Fassaden und Fensterrahmen sind je Gebäude oder Gebäudegruppe einheitliche Farben zu verwenden.
  - 6.2 Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
  - 6.3 Es sind nur Flachdächer sowie Sattel- und Pultdächer zulässig. Für die Dachdeckung mit Dachsteinen oder Dachziegeln sind nur rote oder rotbraune Farbtöne zu verwenden.
7. Je Einzelhaus sowie Doppelhaushälfte sind mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder zwei Obstbäume zu pflanzen.
8. Für die festgesetzten An- und Ersatzpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
  - 8.1 Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.
  - 8.2 Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
  - 8.3 Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.
9. Für zu pflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung zu erhalten.
10. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und auf Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, Baumreihen und Gehölzgruppen unzulässig.
11. Auf den Flächen des Anpflanzungsgebotes sind 5 v.H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 95 v.H. Sträucher zu pflanzen. Dabei ist je 2 m<sup>2</sup> eine Pflanze zu verwenden.
12. Dächer von Garagen und Carports sind mit einer Neigung bis zu 6 Grad auszuführen und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
13. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
14. Rad- und Fußwege sowie Stellplätze außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
15. Das auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird.
16. Gräben und Mulden der offenen Oberflächenentwässerung sind vegetationsfähig und mit abgeflachten Uferböschungen anzulegen.
17. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind Außenleuchten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zum Beispiel in Form von Natrium-Niederdruck-, Natrium-Hochdruck- oder LED-Lampen auszustatten. Die Leuchtanlagen sind staubdicht auszuführen und zu den Außenbereichsflächen hin abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.
18. Auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen können bei der Errichtung von Hausgruppen ausnahmsweise Stellplätze zugelassen werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 17. Juli 2017.

**Das Bezirksamt Harburg**

## Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 18. Juli 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft nach Ablauf des ersten Quartals über die Ausführung des Gesamtergebnisplans und des doppischen Gesamtfinanzplans, über relevante Abweichungen zum anteiligen Haushaltssoll sowie über die Entwicklung der Hamburger Steuererträge und Schulden und gibt einen Prognosebericht zum Gesamthaushalt und zu wichtigen Einflussfaktoren. Nach Ablauf des zweiten Quartals berichtet der Senat über die Ausführung der Teilpläne, der Einzelpläne und des Gesamtplans, über Art und Umfang der erbrachten Leistungen und die Geschäftsentwicklung der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1. Er unterrichtet die Bürgerschaft mit dem Bericht zum zweiten Quartal auch über die nach § 47 Absätze 2 und 3 übertragenen Ermächtigungen und Fehlbeträge sowie im Rahmen der Erläuterung der Ermächtigungsüberträge in den jeweiligen Produktgruppen beziehungsweise Aufgabebereichen über Umfang und Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen über mehr als ein Jahr hinaus. Nach Ablauf des dritten Quartals berichtet der Senat über die Ausführung der Ergebnispläne der Einzelpläne, des Gesamtergebnisplans und des doppischen Gesamtfinanzplans, über relevante Abweichungen zum anteiligen Haushaltssoll sowie über den Stand der Ein- und Auszahlungen

der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen. Der Senat weist in seinen Berichten auf erhebliche Abweichungen der zum Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Kennzahlenwerte von den Kennzahlenwerten des Haushaltsplans besonders hin und berichtet über etwaige Gegenmaßnahmen. Nach Ablauf des vierten Quartals berichtet der Senat über die vorläufige Gesamtergebnisrechnung und die vorläufige Gesamtfinanzrechnung. Weicht ein Bericht von den Berichten der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts, des Rechnungshofs oder der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, dem Bericht des Senats unverändert beizufügen.“

2. § 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2017.

**Der Senat**

## Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom 18. Juli 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

### Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 99“ durch die Bezeichnung „§ 103“ und die Textstelle „unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100“ durch die Text-

stelle „ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte gemäß § 106“ ersetzt.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftragnehmern anderer Länder vergeben werden, ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen abgewichen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „sonstigen“ und „zusätzlich“ sowie die Textstelle „(Auftraggeber)“ gestrichen.
- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Bei juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist oder auf die sie in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, haben die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die vergaberechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe von § 2a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.“
- 2.3 Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des § 99 Nummer 2 GWB, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.“
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte“.
- 3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist
1. für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und
  2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, 01.04.2016 B1) der jeweils geltenden Fassung
- anzuwenden.
- 3.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Nur oberhalb der von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde jeweils festgelegten Wertgrenze sind § 38 Absätze 2 bis 5 und § 39 Satz 1 UVgO auf Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sowie § 39 Sätze 2 und 3 und § 40 UVgO auf Verhandlungsvergaben anzuwenden.“
- 3.2.3 Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „§ 98“ wird durch die Bezeichnung „§ 99“ und die Bezeichnung „§ 100“ wird durch die Bezeichnung „§ 106“ ersetzt.
  - b) Die Textstelle „vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110)“ wird durch die Textstelle „vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657)“ ersetzt.
- 3.3 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Bei der Vergabe von Konzessionen ist nur § 3 Absätze 1 bis 4 anzuwenden.“
- 3.4 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 12 Grenzen für Auftragswerte festlegen, unterhalb derer in Einschränkung zu Absatz 1 Auftraggeber nach § 2 Beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändige Vergaben durchführen können. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den vergaberechtlichen Regelungen nach Absatz 1.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Das Wort „Für“ wird durch die Wörter „Öffentliche Aufträge über“ ersetzt.
- 4.1.2 Die Wörter „öffentliche Aufträge“ werden gestrichen.
- 4.1.3 Hinter dem Wort „schriftlich“ wird die Textstelle „, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel“ eingefügt.
- 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Hinter dem Wort „Auftraggeber“ werden die Wörter „nach Festlegung durch diesen“ eingefügt.
- 4.2.2 Hinter dem Wort „schriftlich“ wird die Textstelle „, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel“ eingefügt.
- 4.2.3 Hinter dem Wort „zahlen“ wird die Textstelle „, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird“ eingefügt.
- 4.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.3.1 Hinter dem Wort „Angebotsabgabe“ werden die Wörter „nach Festlegung durch diesen“ eingefügt.
- 4.3.2 Hinter dem Wort „schriftlich“ wird die Textstelle „, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel“ eingefügt.
- 4.4 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 4.5 Absatz 5 wird Absatz 4 und die Textstelle „bis 4“ wird durch die Textstelle „und 3“ ersetzt.
- 4.6 Absatz 6 wird aufgehoben.
- 4.7 Absatz 7 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
 „(5) Auf die Absätze 1 bis 4 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.“
5. § 3a wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Sozialverträgliche Beschaffung“.
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in den Fällen nach Absatz 3“ gestrichen.
- 5.2.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Nachweise“ die Textstelle „, Zertifizierungen“ eingefügt.
- 5.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 5.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden“ gestrichen.
- 5.3.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 5.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Bei Aufträgen über Lieferleistungen sollen vorrangig Produkte beschafft werden, die fair gehandelt wurden, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden und dies wirtschaftlich vertretbar ist. Nachweise

- zum fairen Handel können insbesondere durch ein entsprechendes Gütezeichen erbracht werden.“
6. § 3b wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Umweltverträgliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen“.
- 6.2 In Absatz 1 wird das Wort „Auftraggeber“ durch die Textstelle „Die Auftraggeber nach § 2“ ersetzt.
- 6.3 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Energieverbrauch“ die Textstelle „, die zugesagte Reparaturfähigkeit“ eingefügt.
- 6.4 In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Textstelle „gegebenenfalls durch die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen.“ angefügt.
- 6.5 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Umweltzeichen“ durch das Wort „Umweltgütezeichen“ ersetzt.
- 6.6 In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Gütezeichen“ durch das Wort „Umweltgütezeichen“ ersetzt und hinter dem Wort „Informationen“ die Wörter „von unabhängigen Dritten“ eingefügt.
- 6.7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 6.7.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 49 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“
- 6.7.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 6.8 In Absatz 8 wird hinter dem Wort „Auftraggeber“ die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.“
- 7.2 In Absatz 3 wird das Wort „Grundsatzfragen“ durch das Wort „Grundsatzangelegenheiten“ ersetzt.
8. § 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 5  
Nachunternehmereinsatz  
(1) Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.  
(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bauleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.  
(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen sind § 36 VgV und § 26 UVgO anzuwenden.  
(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 3, 3a und 10 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren und
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach § 2 vereinbart sind.“
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Auftraggeber“ die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
- 9.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Auftraggeber“ die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
10. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „und 3a“ durch die Textstelle „, 3a, 3b, 5 und 10“ ersetzt.
- 10.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „sonstige“ die Wörter „auf Grundlage dieses Gesetzes“ eingefügt.
11. §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
12. § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 10  
Kontrollen  
Der Auftraggeber nach § 2 ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:  
1. Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer,  
2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1,  
3. die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.  
Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1.1 Die Textstelle „Absatz 2“ wird gestrichen.
- 13.1.2 Hinter dem Wort „Auftraggeber“ wird die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
- 13.1.3 Hinter den Wörtern „Vertragsstrafe in Höhe von“ werden die Wörter „bis zu“ eingefügt.

- 13.1.4 Das Wort „Auftragssumme“ wird durch das Wort „Abrechnungssumme“ ersetzt.
- 13.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 Hinter dem Wort „Auftraggeber“ wird jeweils die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
- 13.2.2 Die Textstelle „Absatz 2“ wird gestrichen.
14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

**Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zur Anwendung des Vergaberechts insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahren und der Grenzen für Auftragswerte gemäß § 2a Absatz 3,
2. zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
3. zur Festlegung der Warengruppen, in denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 3a Absatz 3 im

Einzelfall in Betracht kommt; unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach § 3a Absatz 1 vermutet wird,

4. hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen für den Nachunternehmereinsatz gemäß § 5.“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie zu diesem Zeitpunkt anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2017.

**Der Senat**

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren**

Vom 18. Juli 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur Stärkung  
der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und  
Gewerbezentren**

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Grünflächen“ folgende Textstelle eingefügt: „sowie solcher Flächen, deren wirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist oder deren Eigentümer offensichtlich von keiner der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 einen Vorteil haben können“.
  - 1.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 3 und des Mittelwerts nach § 7 Absatz 4 Satz 3“ durch die Textstelle „eine Aufstellung der betroffenen Grundstücke einschließlich ihrer Flurstücksbezeichnungen, der Grundstücksflächen, der Bodenrichtwerte nach § 7 Absatz 2 sowie der Zahl der Vollgeschosse und der öffentlich zugänglichen Kellergeschosse nach § 7 Absatz 4“ ersetzt.

- 1.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer sowie die voraussichtliche Gesamthöhe der im vorgesehenen Bereich festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabenberechnung zu berücksichtigen sind, und der voraussichtliche Mittelwert nach § 7 Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „die bekannten Grundstückseigentümer und deren Anschriften“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das für die Einheitswertfeststellung zuständige Finanzamt“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- 2.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Der Gesamtaufwand darf zwölf vom Hundert des Bezugsbodenwerts nicht übersteigen. Der Bezugsbodenwert ist die Summe der mit dem jeweiligen Bodenrichtwert für Geschäftshäuser multiplizierten Flächen der betroffenen Grundstücke in Quadratmetern. Abweichungen der individuellen wertrelevanten Geschossflächenzahl von der des Bodenrichtwertgrundstücks bleiben unberücksichtigt. Liegt ein Bodenrichtwert für Geschäftshäuser nicht vor, so ist ein anderer geeigneter Bodenrichtwert zu verwenden; soweit sich dieser auf eine wertrelevante Geschossflächen-

zahl von mehr als 1,0 bezieht, ist er durch die wertrelevante Geschossflächenzahl zu dividieren.“

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus der modifizierten Fläche des betreffenden Grundstücks und dem Abgabensatz. Die modifizierte Fläche errechnet sich aus der Fläche des Grundstücks in Quadratmetern, multipliziert mit dem Geschossfaktor. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem Gesamtaufwand, geteilt durch die Summe der modifizierten Flächen aller betroffenen Grundstücke.“

2.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Geschossfaktor beträgt

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| 1. bei unbebauten Grundstücken. .... | 1,0; |
| 2. bei bebauten Grundstücken         |      |
| a) mit einem Vollgeschoss .....      | 2,0, |
| b) mit zwei Vollgeschossen .....     | 2,8, |
| c) mit drei Vollgeschossen .....     | 3,4, |
| d) mit vier Vollgeschossen .....     | 3,8, |
| e) mit fünf Vollgeschossen .....     | 4,0. |

Ab dem sechsten Vollgeschoss erhöht sich der Geschossfaktor jeweils um 0,1. Verfügt das Grundstück über Kellergeschosse, in denen sich in nicht unerheblichem Umfang vom Innovationsbereich aus öffentlich zugängliche Verkaufsflächen, Gasträume von gastronomischen Betrieben sowie vergleichbare Nutzungen oder öffentlich zugängliche Stellplätze befinden, so erhöht sich der Geschossfaktor einmalig um 0,4. Haben Gebäude oder Gebäudeteile auf einem Grundstück eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen oder Kellergeschossen, ist für die Bestimmung des Geschossfaktors jeweils das Gebäude oder der Gebäudeteil mit der größten Zahl maßgebend. Maßgeblich für

die Berechnung der Abgabe sind die Verhältnisse am Tag der Antragstellung.“

2.5 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

2.6 In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Grundstückseigentümer“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt und die Textstelle „wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist, oder“ wird gestrichen.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

(1) Für Innovationsbereiche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, gilt das bisherige Recht mit folgender Maßgabe fort:

Nicht bestandskräftige Abgabenbescheide, denen auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Einheitswerts die Berechnungsgrundlage entzogen wird, werden auf der Grundlage des in Artikel 1 festgelegten Berechnungsmaßstabs neu berechnet. Ergibt sich aus der Neuberechnung eine andere Höhe, so ist die Durchsetzung des Bescheides auf den niedrigeren Betrag begrenzt. § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren bleibt unberührt.

(2) Innovationsbereiche, für die die öffentliche Auslegung nach § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, dürfen nach Inkrafttreten des Gesetzes eingerichtet werden, wenn bereits bei der Auslegung auf dieses Gesetz hingewiesen und die Berechnungsmethode und die Summe der modifizierten Flächen aller betroffenen Grundstücke mitgeteilt wurde. Andernfalls ist die Auslegung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wiederholen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2017.

Der Senat

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Vom 18. Juli 2017

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird verordnet:

### § 1

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), geändert am 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird die Textstelle „an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und an Sonderschulen“ durch die Wörter „an Beruflichen Schulen und des Lehramtes für Sonderpädagogik“ und die Textstelle „Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18)“ durch die Textstelle „Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), geändert am 21. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 198),“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung“ durch die Wörter „Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung“ ersetzt.
- 2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
 „(1a) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Religionsunterricht ist die Bevollmächtigung durch die den Religionsunterricht verantwortende Religionsgemeinschaft.“
3. In § 12 Absatz 3 Nummer 2, § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 In Nummer 4 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 4.1.2 Es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, bevollmächtigte Person.“
- 4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 In Nummer 3 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- 4.2.2 In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, bevollmächtigte Person.“
5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 2 werden das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Prüfung“ und die Wörter „verfasst und als Prüfungsteil eingebracht“ durch die Wörter „als Prüfungsteil absolviert“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 3 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In der Überschrift wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- 6.2 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „(1) Die schriftliche Prüfung besteht entweder in einer schriftlichen Arbeit ohne thematische Vorgabe oder in einer Qualifizierung mit einer abschließenden schriftlichen Arbeit in Deutsch als Zweitsprache.  
 (2) Die schriftliche Arbeit ohne thematische Vorgabe soll den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Gelegenheit geben, einzelne Gegenstände aus ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit selbstständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und praxisreflektierend zu beurteilen. Sie umfasst ohne Titelblatt zwischen 35.000 und 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Anmerkungen, Inhalts- und Literaturverzeichnis. Überschreitet die Arbeit den vorgeschriebenen Umfang um mehr als 10 vom Hundert, soll die Note herabgesetzt werden. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen Gegenstand und Thema im Einvernehmen mit den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern grundsätzlich aus ihrer laufenden Erziehungs- und Unterrichtsarbeit aus. Die zuständige Seminarleiterin bzw. der zuständige Seminarleiter bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung. Sie bzw. er setzt spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes das Lehrerprüfungsamt über Thema und Abgabezeitpunkt der Arbeit in Kenntnis.“
- 6.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „(2a) Die schriftliche Prüfung in Form einer Qualifizierung mit einer abschließenden schriftlichen Arbeit in Deutsch als Zweitsprache soll den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Gelegenheit geben, sich auf die pädagogische Arbeit mit einer durch Zuwanderung veränderten Schülerschaft gezielt vorzubereiten sowie aus dem Bereich der Qualifizierung in Deutsch als Zweitsprache einzelne Aspekte selbstständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und praxisreflektierend zu beurteilen. Die schriftliche Arbeit in Deutsch als Zweitsprache umfasst ohne Titelblatt zwischen 20.000 und 25.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Anmerkungen, Inhalts- und Literaturverzeichnis. Überschreitet die Arbeit den vorgeschriebenen Umfang um mehr als 10 vom Hundert, soll die Note herabgesetzt werden. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen im Einvernehmen mit den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern einzelne Aspekte aus dem Bereich der durchlaufenen Qualifizierung für die schriftliche Arbeit. Die zuständige Seminarleiterin bzw. der zuständige Seminarleiter bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung. Sie bzw. er setzt spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes das Lehrerprüfungsamt über Thema und Abgabezeitpunkt der Arbeit in Kenntnis. Die Qualifizierung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Teilnahme an allen Bausteinen nachgewiesen wird und die schriftliche Arbeit in Deutsch als Zweitsprache mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde. Für die Teilnahme an den Bausteinen wird keine Note erteilt.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 werden die Wörter „bestanden sind“ durch die Wörter „mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden“ ersetzt.
- 7.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Wenn der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, verlängern sich die Zeiten entsprechend.“

## § 2

## Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. August 2017 eingestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften fort, es sei denn, der Vorbereitungsdienst wurde für mehr als vier Monate unterbrochen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juli 2017.

## Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 20. Juli 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 2 wird das Wort „Rettungsassistenten“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ ersetzt.
  - 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Notfallsanitäter sind Personen, die die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am

4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789) in der jeweils geltenden Fassung führen.“

2. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen bei der Besetzung von Krankenkraftwagen in der Notfallrettung in Abweichung von § 21 Absatz 2 Rettungsassistenten eingesetzt werden, wenn sie eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung besitzen und die Berufsbezeichnung weiter führen dürfen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2017.

**Der Senat**

## Verordnung über die Gewährung eines einmaligen Zusatzurlaubs für den Einsatz anlässlich des G20-Gipfels

Vom 25. Juli 2017

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

(1) Beamtinnen und Beamte der Polizei Hamburg, die in der Zeit vom 22. Juni bis zum 9. Juli 2017 Dienst geleistet haben, erhalten zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Zusammenhang mit der Durchführung des G20-Gipfels in Hamburg im Urlaubsjahr 2017 einen Zusatzurlaub im Umfang von drei Arbeitstagen.

(2) § 3 Satz 1 und § 8 Absatz 1 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrIVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191, 195), finden auf diesen Zusatzurlaub keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 2 HmbEUrIVO verfällt dieser Zusatzurlaub, wenn er nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres 2017 in Anspruch genommen wurde.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Juli 2017.